

Sportstättenordnung

Vom 28.Dezember 2022

	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Leichtathletikanlagen	2
§ 3 Sporthallen	3
§ 4 Betriebsgebäude	4
§ 5 Kunstrasenplätze	4
§ 6 Rasenspielfelder	5
§ 7 Flutlichtanlagen	5
§ 8 Veranstaltungen	5
§ 9 Verstöße	6
§ 10 Zuständigkeit	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Bekannt gemacht: 30. Dezember 2022 (StABI KE 38/22)

Die folgenden Regelungen sind dazu gedacht, die Freude am Sport in intakten, sauberen und sicheren städtischen Sportstätten nach § 1 Abs. 1 der Sportstättenbenutzungssatzung zu erhalten. Sie sind für alle Benutzer und Besucher der Sportstätten verbindlich.

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rauchen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist in den Sportstätten und auf den dazugehörigen Außenanlagen während den Schulsportzeiten von Montag bis Freitag ab 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausdrücklich verboten. Innerhalb geschlossener Räume herrscht auf allen Sportstätten ein absolutes Rauchverbot.

(2) Offenes Feuer ist streng verboten. Ebenso dürfen keine Gegenstände, die eine erhebliche Unfallgefahr hervorrufen können, mit in die Sportstätte und ihre Nebenräume eingebracht, benutzt oder gelagert werden.

(3) Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind im Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Sachgebiet Sport zu stellen. Dem Heimatverein steht es frei Bild- und Ton-Aufnahmen sportlicher Aktivitäten eigenständig zu genehmigen.

(4) Fahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Sportstätten so abzustellen, dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind zwingend freizuhalten.

(5) Die Müllentsorgung auf Außensportanlagen ist durch die nutzenden Vereine, Institutionen etc. eigenständig zu organisieren und umzusetzen. Die Kosten tragen die Vereine, Institutionen etc. selbst. Sofern eine Abwicklung durch die Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen muss, werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.

(6) Ein sparsamer Umgang mit Wasser, Strom und Heizung wird von allen Nutzern uneingeschränkt erwartet.

(7) Nach Verlassen der Sportanlagen werden alle Nutzer angehalten, sich im Außenbereich der Sportstätten entsprechend ruhig zu verhalten.

(8) Verbandskästen sind in den Sanitätsräumen vorhanden. Entnahmen bzw. die Benutzung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei den Freisportanlagen hat der Verein dafür zu sorgen, dass Erste-Hilfe-Koffer bei der Benutzung zur Verfügung stehen.

(9) Werbemaßnahmen aller Art, Bandenwerbung, Dekorationen und Vereinsschilder (Werbeanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) nicht nachgekommen, so ist diese berechtigt schadhafte, unansehnliche Werbeanlagen auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu entfernen.

(10) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Spielflächen der Sportanlagen untersagt.

(11) Das Mitführen von Tieren (z.B. Hunden) ist auf den Spiel- und Sportflächen der Sportanlagen und in den Sporthallen untersagt.

§2 Leichtathletikanlagen

(1) Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe im sauberen Zustand zu tragen. Bei Sportschuhen mit Spikes dürfen die Länge der Dornen 6 mm nicht überschreiten.

(2) Auf der Laufbahn ist jede Form von Laufübungen einschließlich Hürdenlauf zulässig. Nach Abschluss der Übungseinheit sind alle Geräte (Startblöcke, Hürden usw.) wieder in dem dafür vorgesehenen jeweiligen Aufbewahrungsort zu deponieren.

(3) Es dürfen keine schwer entfernbaren Farbmarkierungen angebracht werden.

(4) Die Sprunganlage ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Der Sand ist wieder einzuebnen. Außerhalb der Grube befindlicher Sand ist mittels eines Besens wieder in die Grube zu kehren.

(5) Die Hochsprunganlagen sind erst nach Entfernen der Abdeckungen zu nutzen. Die Abdeckung der Hochsprunganlage muss nach dem Entfernen fixiert werden. Bei Regen ist das Training an der Anlage einzustellen. Ein Nasswerden der Matten ist zwingend zu verhindern. Sie sind pfleglich zu behandeln. Nach Ende der Übungseinheit sind die Matten zu säubern und die Abdeckung wieder ordnungsgemäß aufzubringen.

(6) Die Kugelstoßanlage ist so zu verlassen wie sie vorgefunden wurde, der Sand ist einzuebnen. Der Sand außerhalb der Anlage ist mittels eines Besens wieder in die Anlage zu kehren.

(7) Die Nutzung der Diskus- und Speerwurfanlage ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet.

§3 Sporthallen

(1) Die Nutzung der Sporthalle darf nur in Sportkleidung und in Hallenschuhen mit abriebfester Sohle erfolgen.

(2) Glasflaschen dürfen nicht in die Sporthallen genommen werden.

(3) In den Sporthallen ist die Benutzung von Haftmitteln (z.B. Handballharz) nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können beim Amt für Gebäudewirtschaft (§ 1 Abs. 4 Sportstättenbenutzungssatzung) beantragt werden.

(4) In Sporthallen, in denen Fußballspielen erlaubt ist, dürfen nur geeignete Fußbälle verwendet werden.

(5) In den Ferienzeiten, entsprechend der Förderungsrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) für die Sportvereine, ist der Betrieb/die Nutzung der Sporthallen grundsätzlich untersagt; Ausnahmen können beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport, Sachgebiet Sport (§ 1 Abs. 3 Sportstättenbenutzungssatzung) beantragt werden.

(6) Die Lehrkraft, die Übungsleiter oder eine verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

(7) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrkräften, Übungsleitern oder verantwortlichen Personen aufgestellt und benützt werden. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteraum an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen.

(8) Lehrkräfte, Übungsleiter (innen) oder verantwortliche Personen haben sich nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 22:00 Uhr, davon zu überzeugen, dass alle Dusch- und Umkleieräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden.

§4 Betriebsgebäude

(1) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Sportlerinnen, Übungsleitern und Lehrkräften zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Für die in den Umkleiden gelagerten Gegenstände sind die Besitzer selbst verantwortlich.

(2) Sportschuhe sind vor Betreten des Betriebsgebäudes zu reinigen. Das Waschen von Schuhen und Kleidung im Betriebsgebäude bzw. in den Duschen und Umkleiden ist verboten.

(3) Um Heizkosten und Gasverbrauch zu minimieren, ist darauf zu achten, dass die Türen zu den Umkleidekabinen geschlossen bleiben.

(4) Technische Einrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung ist schriftlich zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterzeichnen.

(5) Elektrisch betriebene Geräte, ausgenommen Haushaltskleingeräte, dürfen ohne vorherige Genehmigung des objektverantwortlichen Hausmeisters oder eines Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

§5 Kunstrasenplätze

(1) Es ist nur die Sportausübung gem. § 4 Abs.2 der Benutzungssatzung erlaubt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind zu unterlassen.

(3) Das Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur mit sauberen, speziell für den jeweiligen Kunstrasen geeigneten bzw. zugelassenen Fußballschuhen (Nockenschuhen) erlaubt. Stollenschuhe sind strengstens verboten.

(4) Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kipp sicher aufzubewahren und abzuschließen.

(5) Die verantwortlichen Übungsleiter (innen) haben auch die gegnerische Mannschaft im Vorfeld des Spieles über diese Bestimmungen zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.

(6) Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Besucherinnen und Besucher dürfen die Kunstrasenfelder nicht betreten. Der Ordnungsdienst der Vereine hat die Einhaltung zu überwachen.

(7) Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur mit Genehmigung des Platzwartes vorgenommen werden. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. Eckfahnen) usw. sind nach der Benutzung sofort zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

(8) Über die Bespielbarkeit der Kunstrasenplätze entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Kempten (Allgäu).

(9) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) dürfen auf den Plätzen nicht ausgeübt werden.

(10) Das Bewässern der Kunstrasenplätze ist vom Platzwart oder von einer vom Platzwart autorisierten, eingewiesenen Person durchzuführen. Eine Bewässerung erfolgt nur bei trockener Witterung zur Verhinderung von Verbrennungen. Während der Bewässerung darf der Platz nicht betreten werden.

§6 Rasenspielfelder

(1) Über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Platzwart oder Beauftragter der Stadt Kempten (Allgäu). Witterungsbedingte Platzsperrungen, sowie Sperrungen des Spielfeldes auf Grund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Nutzern strikt einzuhalten.

(2) Die Schuhe sind an der Waschanlage falls vorhanden zu reinigen. Nach Gebrauch ist das Wasser wieder abzudrehen.

(3) Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kippsicher aufzubewahren und abzuschließen.

(4) Für das Torwarttraining sind bewegliche Fußballtore zu verwenden, der Haupttorraum ist zu meiden.

(5) Gegenstände, die für den Spielbetrieb benötigt werden (z.B. Eckfahnen, Metallanker) sind nach der Nutzung vom Spielfeld zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren.

(6) Das Hauptrasenspielfeld darf nicht als Bolzplatz genutzt werden.

(7) Koordinationstraining ist auf dem Hauptrasenspielfeld untersagt

(8) Jede*r Nutzer*in bzw. Veranstalter*in ist für die Platzlinierung selbst verantwortlich.

§7 Flutlichtanlagen

Der Betrieb von Flutlichtanlagen geht zu Lasten des Vereines. Hierzu sind eigene Zähler-einrichtungen vorhanden. Die Flutlichtanlagen sind spätestens um 22:00 Uhr abzuschalten.

§8 Veranstaltungen

(1) Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Großveranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten von Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übernahme-/Übergabeprotokoll festzuhalten.

(2) Die stadioneigene Beschallungsanlage, sowie die Spielstandsanzeige dürfen mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) nur von Personen bedient werden, die vorher vom Platzwart oder von einem (einer) Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden. Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes sind immer einzuhalten. Diese Vorgaben gelten auch für mitgebrachte Beschallungsanlagen.

(3) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Fußballspielen, Turnieren oder anderen Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand und -vorständinnen oder dessen Vertreter dafür verantwortlich, dass

- a) ein ausreichender Ordnungsdienst eingesetzt wird,
- b) Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Kempten (Allgäu) oder der Polizei umgesetzt werden,
- c) die gesamte Anlage inkl. der Zuschauerränge sauber und ordentlich hinterlassen wird,
- d) die Höchstzahl der zugelassenen Besucher/innen nicht überschritten wird (zu erfragen im Amt für Gebäudewirtschaft),
- e) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und
- f) die erforderlichen Rettungsorgane (Sanitätsdienst) sowie das gegebenenfalls erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen.

§9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Sportstättenordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§10 Zuständigkeit

Zuständige städtische Dienststellen für die außerschulische Nutzung der Sportstätten sind das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, das Amt für Gebäudewirtschaft und das Amt für Tiefbau und Verkehr (§ 1 Abs. 3 bis 5 der Sportstättenbenutzungssatzung).

§11 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.